

Berlin, den 7. Juni 1928

N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend:

als Vors.: Zimmermann

als Beisitzer:

Herr Platau (Filmindustrie)

Herr Gutmann (Kunst u. Literatur)

Herr Iew (Volkeswohlfahrt)

Herr Tischendörfer "

als Jugendlicher: H. Slanina

als Sachverständiger:

Konsul Rhode v. Ausw. Amt

Betrifft den Bildstreifen:

" Die Hölle von Fu-tschang-ku"

Antragsteller: Universum-Film, Berlin

Ursprungsfirma: Brith Gaumont, England

Für den Antragsteller ist erschienen:

Herr von Mondart

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

I. Akt	395 m
II. Akt	263 m
III. Akt	290 m
IV. Akt	303 m
V. Akt	283 m
VI. Akt	306 m
VII. Akt	299 m
VIII. Akt	261 m
<hr/>	
zus.	2400 m

E n t s c h e i d u n g :

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche
wird verboten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt: Durch eine Riksahah^{wett}fahrt

dreier Matrosen, die als Vertreter der „gesamten ortsanwesenden Streit-
kräfte dreier Matrosen“ (I. Akt, Titel 7) dargestellt werden, wird ein chi-
nesischer Tempel beschädigt. Von einem russischen Agenten in deutlich be-
tonter russischer Kleidung werden die Chinesen aufgehetzt, gegen die Frem-
den die Waffen zu ergreifen. Es kommt zu Kämpfen, in deren Verlauf zahl-
reiche Chinesen erschossen werden und die Stadt schliesslich mit Bomben
belegt wird. Durch die Kampfhandlung schlingt sich eine Liebesgeschichte,

In dem Bildstreifen wird die weisse Rasse gegen die gelbe in ei-
ner Weise ausgespielt, dass England verherrlicht und das Oidium der Kriegs-
anstiftung auf Russland abgewälzt wird. Eine lächerliche Handlung dient
als Anlass zur Entfesselung eines Kampfes, in dem die Chinesen sich der
Hetze eines Telegraphisten zugänglich erweisen und dann wie die Hasen ab-

beschlossen werden. Die Kammer hat sich dem Gutachten des Sachverständigen dahingehend angeschlossen, dass sowohl die Beziehungen zu Russland, das eine aktive Beteiligung an den chinesischen Wirren offiziell bisher stets verneint hat, wie auch zu China verletzt werden. Die Beziehung der Geschehnisse im Film zu den jüngsten Ereignissen ist nicht zu verkennen.

Die Kammer betrachtet den Film in Uebereinstimmung mit dem Sachverständigen als einen englischen Propagandafilm, durch den die englische Politik gegen China und Russland verherrlicht werden soll. Das abschwächende Moment der englischen Begeisterung für den Flieger Cobham entfällt in Deutschland, wogegen aber in Deutschland mit einer ganz anderwertigen politischen Situation gerechnet werden muss. Durch Ausschnitte war den vorstehenden Bedenken nicht Rechnung zu tragen, da der Russe auch nach Wegfall der Titel deutlich als solcher erkennbar bleiben würde und ein Ausschnitt der Kampfhandlung gegen die nach gesehneten Chinesen einem Vollverbot gleichgekommen wäre.

ges. Z i m m e r m a n n

Gegen diese Entscheidung legte der Vertreter der Firma Beschwerde ein.